



# Amtsblatt

29. Jahrgang Freitag, 24.03.2023 Nr. 4

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 „Grüner Grund“   | Seite 2  |
| 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Jahnstraße“ der Stadt Harsewinkel  | Seite 7  |
| 3. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2023 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Jahnstraße“ vom 23.03.2023  | Seite 9  |
| 4. Haushaltssatzung der Stadt Harsewinkel für das Haushaltsjahr 2023   | Seite 12 |
| 5. Wirtschaftspläne des Wasserwerks der Stadt Harsewinkel und des Abwasserbetriebs der Stadt Harsewinkel für das Wirtschaftsjahr 2023  | Seite 15 |
| 6. Widmung einer Straße, hier: Sertürnerweg  | Seite 17 |
| 7. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland | Seite 23 |

Herausgeber:  
Stadt Harsewinkel  
Die Mähdrescherstadt  
Die Bürgermeisterin  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel  
Telefon: 05247 935-0  
E-Mail: [kontakt@harsewinkel.de](mailto:kontakt@harsewinkel.de)

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.87 „Grüner Grund“**

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Nr.87 „Grüner Grund“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 und 13a BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).

Der Beschluss lautet im Wortlaut:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr.87 „Grüner Grund“ einschließlich Begründung als Satzung (gemäß §§ 2, 10 und 13a BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).“

Es wird bestätigt, dass dieser Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 22.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 22.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.87 „Grüner Grund“ in Kraft.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.87 „Grüner Grund“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### Information und Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr.87 „Grüner Grund“ kann einschließlich Begründung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de).

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs.1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 23.03.2023

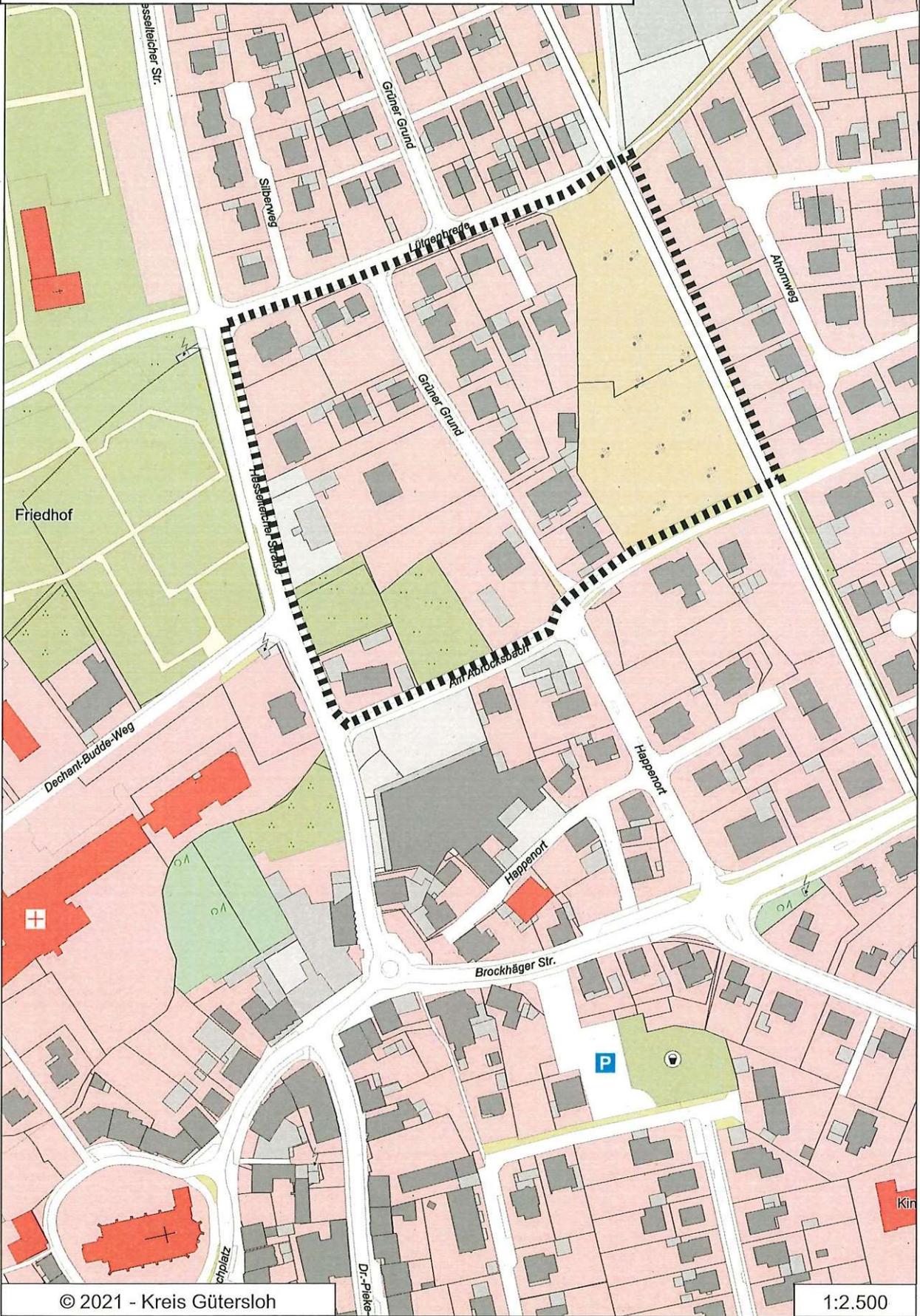


Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin

E 447165 m

N 5757703 m

Bebauungsplan Nr.87 „Grüner Grund“  
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs des  
Bebauungsplanes Nr.87 „Grüner Grund“  
Grundlage: Amtliche Basiskarte



N 5757050 m

© 2021 - Kreis Gütersloh

1:2.500

E 446755 m

## Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwänden unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel  
Die Mähdrescherstadt  
- Die Bürgermeisterin -  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel  
Tel.: 05247 935-0  
E-Mail: [Kontakt@Harsewinkel.de](mailto:Kontakt@Harsewinkel.de)

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt  
Datenschutzbeauftragte/r  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel  
[datenschutz@harsewinkel.de](mailto:datenschutz@harsewinkel.de)

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf  
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf  
Tel.: 0211 38424-0  
Fax-Nr.: 0211 38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92

#### „An der Jahnstraße“ der Stadt Harsewinkel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 beschlossen, für den Bereich zwischen der Jahnstraße, der Gütersloher Straße und der Straße „Theo-Claas-Damm“ einen Bebauungsplan aufzustellen (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:

Für den innerstädtischen Bereich zwischen der Jahnstraße, der Gütersloher Straße und der Straße „Theo-Claas-Damm“ besteht bislang kein Bebauungsplan. Eine bauliche Entwicklung im Sinne des § 34 ist zwar gewünscht, jedoch nur unter Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur und mit einer Absicherung der bestehenden Grünstrukturen zur Verbesserung des Stadtklimas und zum Erhalt der stadtökologischen Qualitäten.

Die bestehende Siedlungsstruktur ist geprägt durch Wohnen mit eingestreutem Handwerk und Dienstleistungen. Gemeinsam ist allen Nutzungen, dass die Gebäude ausschließlich straßenbegleitend realisiert wurden, mit Ausnahme des Gebäudes Theo-Claas-Damm 1. Bei dem Kernbereich hingegen handelt es sich um private Gartenflächen mit prägenden und stadtökologisch wertvollen Vegetationsstrukturen. Ziel der Planung ist es, den Kernbereich durch zeichnerische und textliche Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Vegetationsstrukturen auch zukünftig planerisch abzusichern.

Die bauliche Nachverdichtung soll sich ausschließlich straßenbegleitend vollziehen. Hiermit wird auch in Zukunft sichergestellt, dass die inneren Grundstücksbereiche nicht bebaut werden und somit zur Verbesserung des Stadtklimas positiv beitragen können

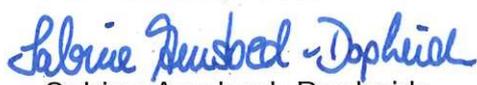
Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Zur Steuerung der Wohnungsdichte sind Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB vorgesehen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung – Bebauungsplan Nr.92 „An der Jahnstraße“.

Zudem beschloss der Rat, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufzustellen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigefügt.

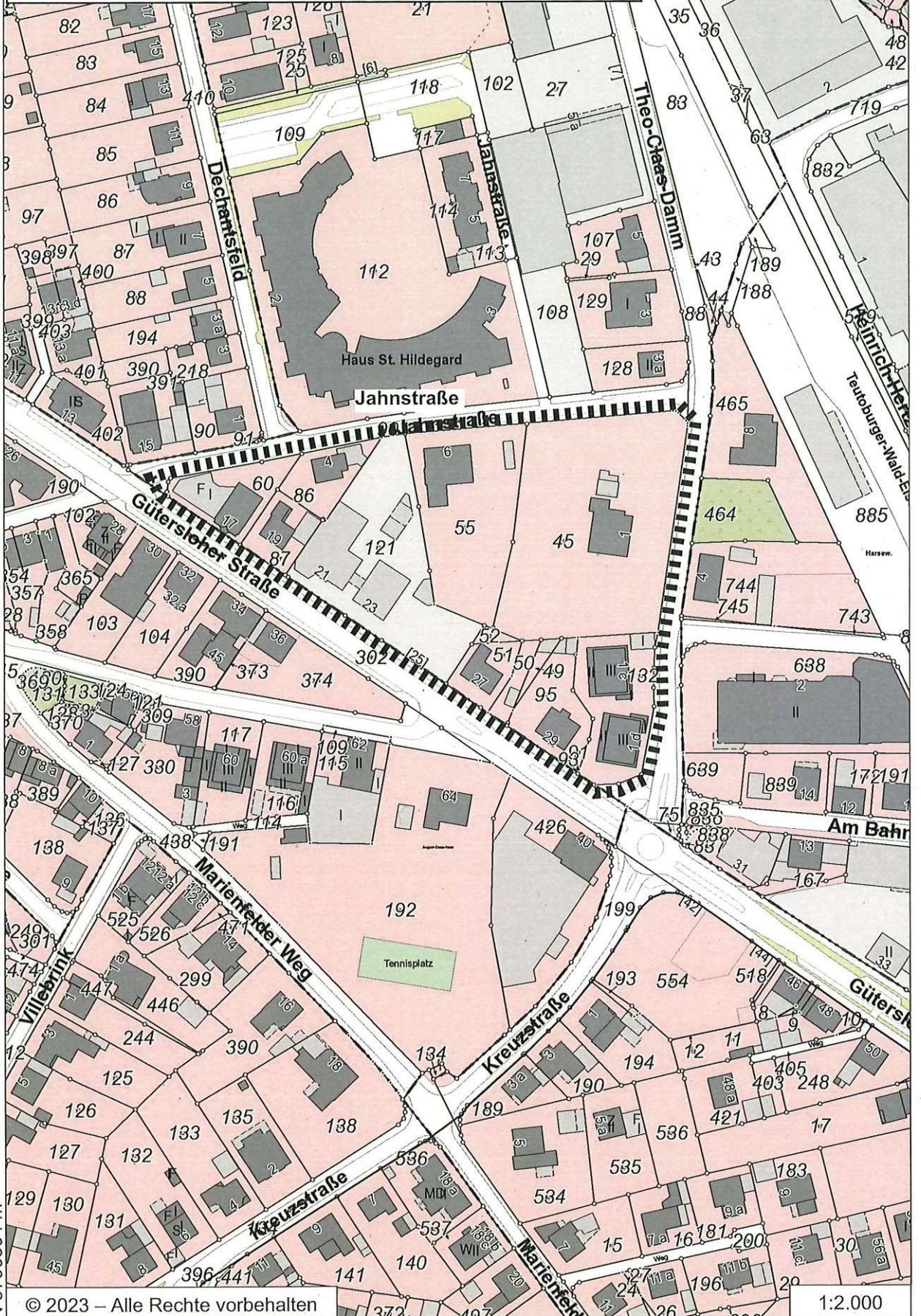
Harsewinkel, den 23.03.2023

  
Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr.92 "An der Jahnstraße"  
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs des  
Bebauungsplanes Nr.92 „An der Jahnstraße“  
Grundlage: Amtliche Basiskarte

E 447350 m

N 5757126 m



N 5756594 m

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 447022 m

1:2.000

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2023 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.92 „An der Jahnstraße“ vom 23.03.2023**

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 22.03.2023 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat der Stadt Harsewinkel am 22.03.2023 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 92 „An der Jahnstraße“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

#### § 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 22.03.2023 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 23.03.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin

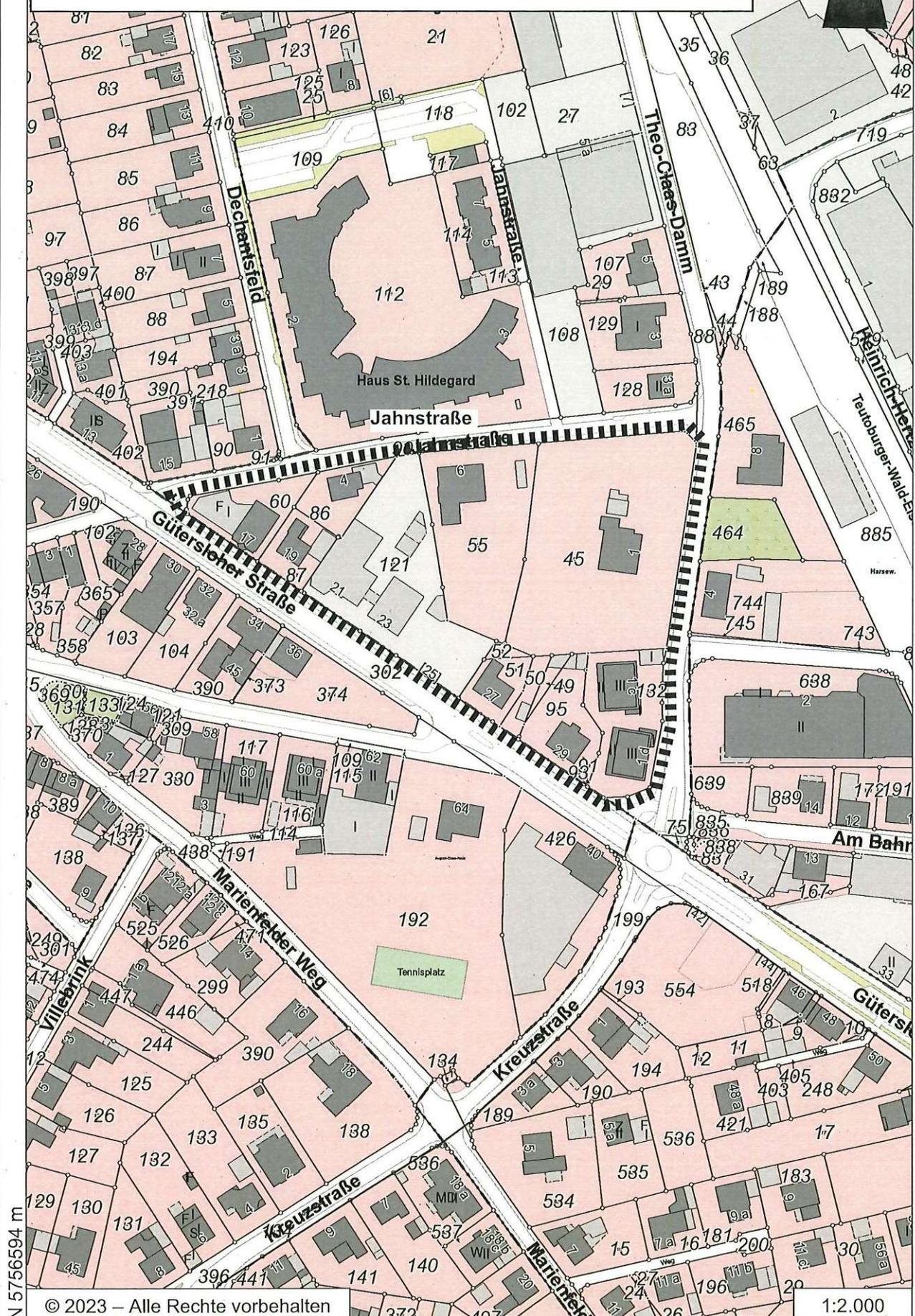
# Übersichtsplan

## Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr.1/2023

Grundlage: Amtliche Basiskarte

E 447350 m

N 5757126 m



N 5756594 m

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 447022 m

1:2.000

## Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Harsewinkel für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Gütersloh als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2023 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Gütersloh hat mit Verfügung vom 03.03.2023 erklärt, dass aufsichtsbehördlich keine Bedenken gegen die Haushaltssatzung der Stadt Harsewinkel für das Haushaltsjahr 2023 bestehen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Stadtverwaltung Harsewinkel, Münsterstraße 14, Rathaus 2, Büro 203 während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Harsewinkel unter [www.harsewinkel.de](http://www.harsewinkel.de) einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 23.03.2023

Stadt Harsewinkel  
Die Bürgermeisterin

  
Sabine Amsbeck-Dopheide



# 1 Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Stadt Harsewinkel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Harsewinkel mit Beschluss vom 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnis- und Finanzplan mit den folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Plan	Bezeichnung	Betrag in EUR
Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	59.879.266
Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Aufwendungen	65.915.730
Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	54.669.466
Finanzplan	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	59.930.430
Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.075.725
Finanzplan	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.591.498
Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	20.106.660
Finanzplan	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.906.600

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 15.100.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 16.545.310 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.036.464 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	260 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

#### § 7

-entfällt-

#### § 8

Über die Leistungen von **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW). Als über- und außerplanmäßig werden die Aufwendungen und Auszahlungen bezeichnet, die den Zuschussbedarf der jeweiligen Fachbereichsbudgets überschreiten.

Eine Ausnahme gilt für erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn diese im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens einen Betrag von 50.000 EUR übersteigen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 den Wirtschaftsplan des Wasserwerks der Stadt Harsewinkel für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

### 1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	3.241.045 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-4.020.339 €
Ergebnis	-779.294 €

### 2. Finanzplan

<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.474.287 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	-3.120.339 €
Saldo	353.948 €

<b>Investitionstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	796.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	-2.695.000 €
Saldo	-1.898.300 €

<b>Finanzierungstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	-1.254.000 €
Saldo	746.000 €

### 3. Stellenplan

Wie vorliegend.

### 4. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.000.000 €

### 5. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 3.010.500 €

### 6. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 €

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebs der Stadt Harsewinkel für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

### 1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	8.190.310 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-7.122.665 €
Ergebnis	1.067.645 €

### 2. Finanzplan

<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.312.256 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	-5.675.665 €
Saldo	1.636.591 €

<b>Investitionstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	443.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	-6.906.000 €
Saldo	-6.462.400 €

<b>Finanzierungstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	-2.578.000 €
Saldo	4.422.000 €

### 3. Stellenplan

Wie vorliegend.

### 4. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 6.000.000 €

### 5. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 6.798.000 €

### 6. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 €

Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmung einer Straße

hier: Sertürnerweg

Der Sertürnerweg wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Widmung als	Widmungsplan Anlage
Sertürnerweg	Harsewinkel	55	496	GoB	1
		39	816	GoB	2
		39	832	GoB	3
		55	638 tlw.	GoB	4

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

FuR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fuß- und Radverkehr

Aus den angefügten Widmungsplänen 1 - 4 sind die gewidmeten Straßenflächen ersichtlich.

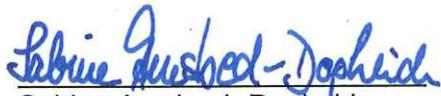
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straße kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

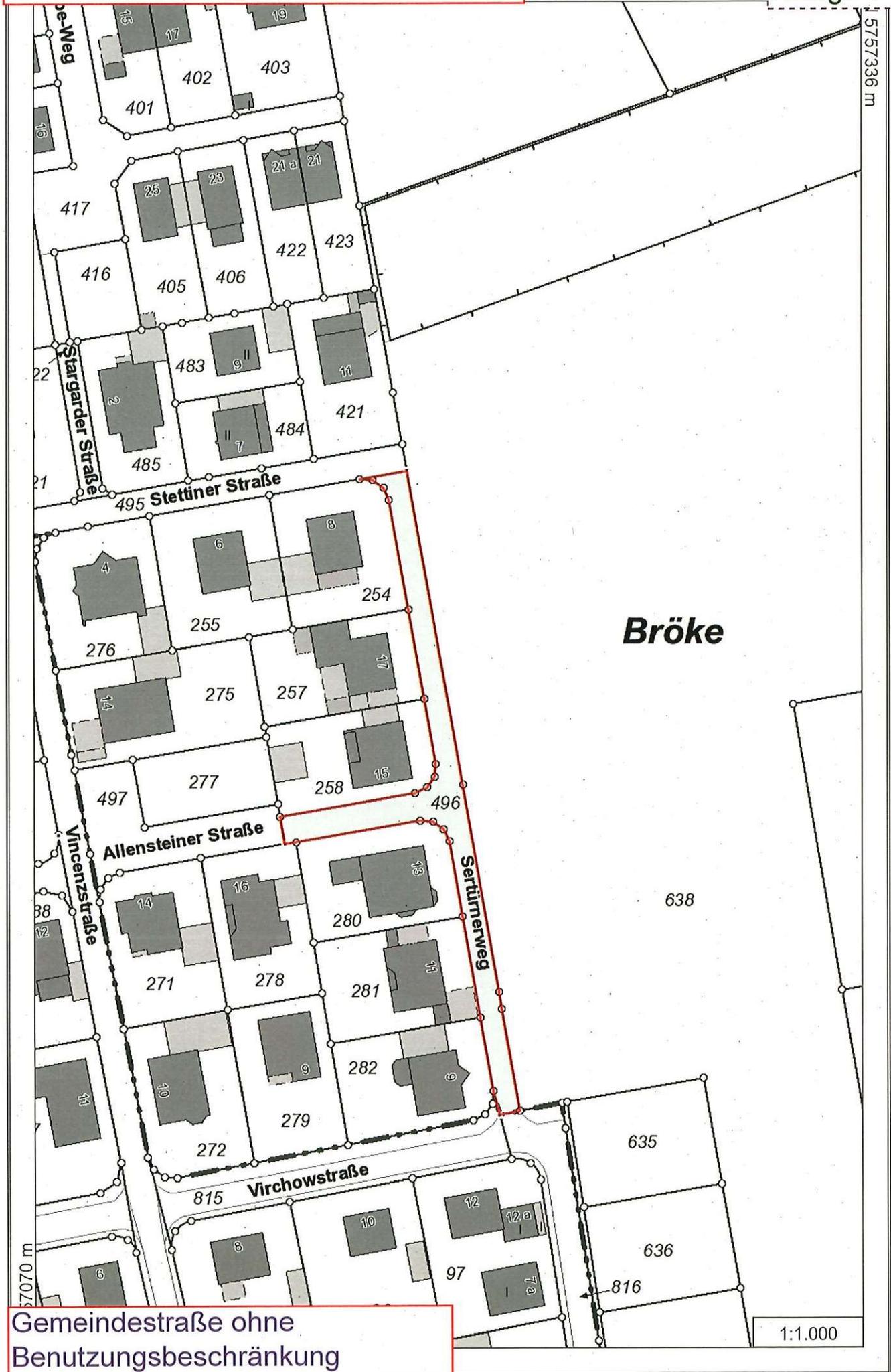
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO wird hingewiesen.

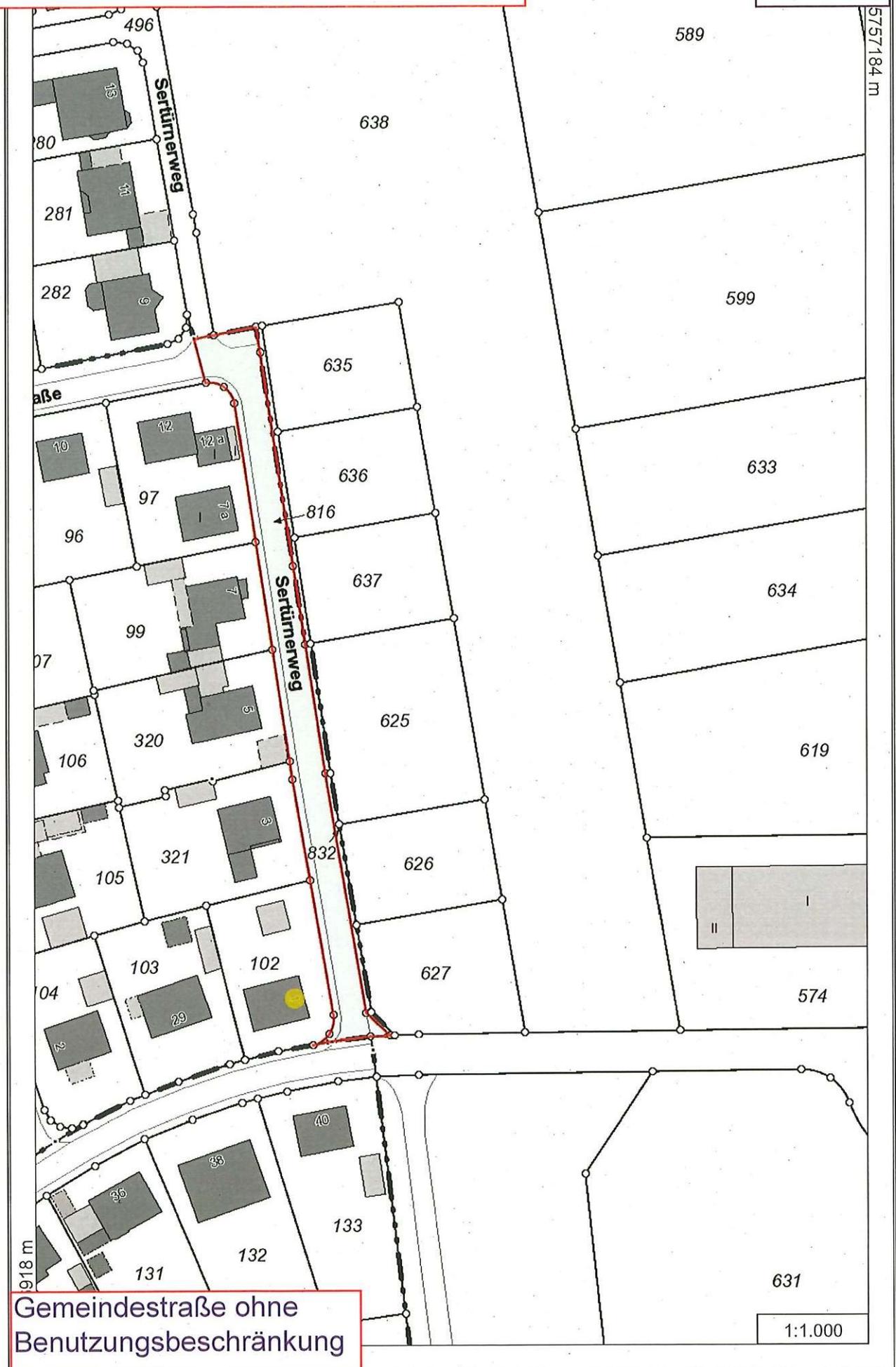
Harsewinkel, 23. März 2023



Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin



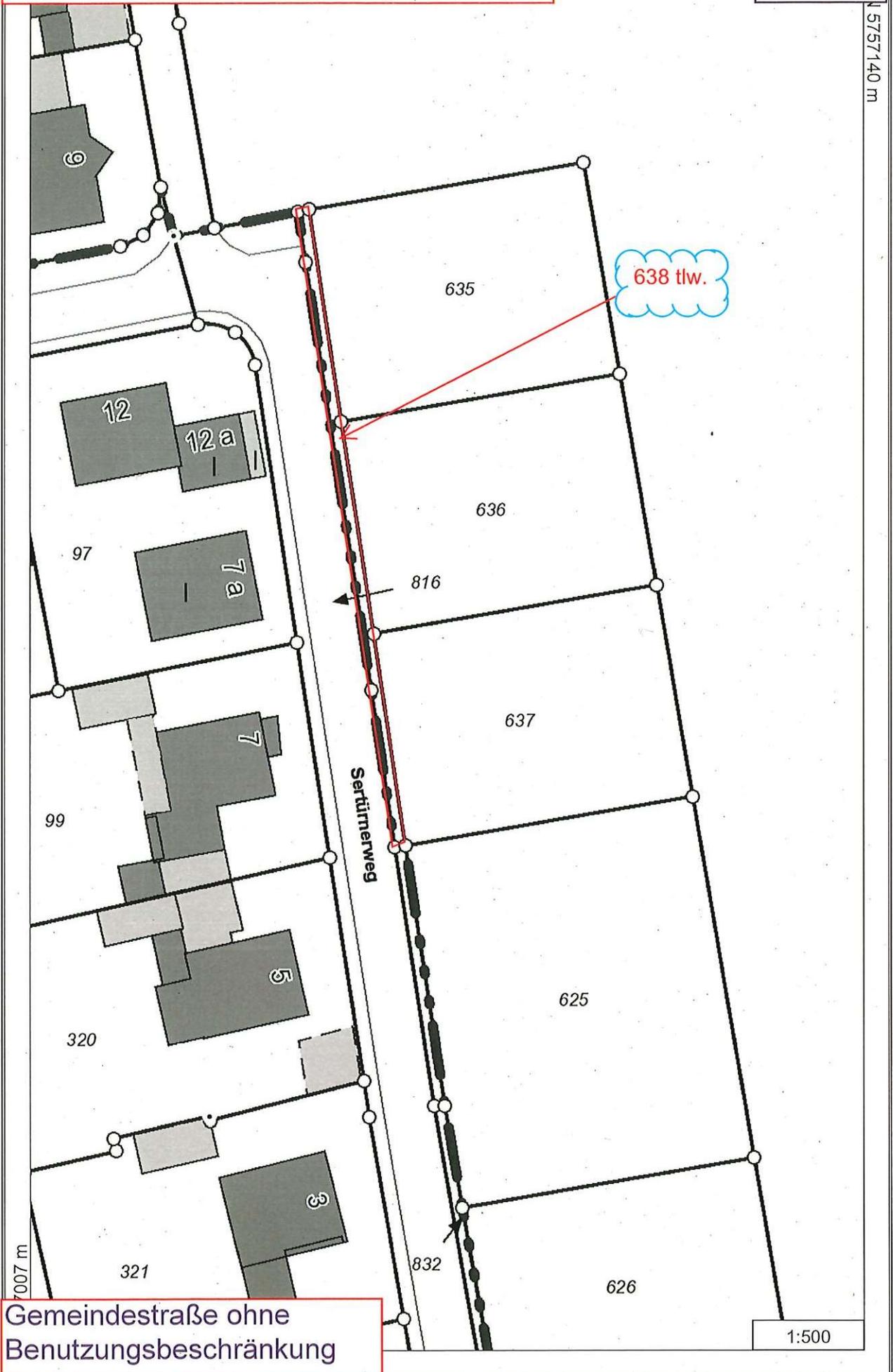
Gemeindestraße ohne  
Benutzungsbeschränkung



Gemeindestraße ohne  
Benutzungsbeschränkung



Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung



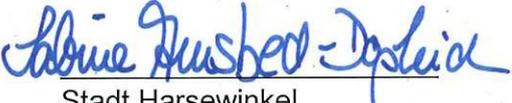
Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

**Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland zwischen dem Kreis Paderborn, der Stadt Delbrück, dem Kreis Gütersloh, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Stadt Rietberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Gütersloh, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Stadt Harsewinkel, dem Kreis Warendorf, dem Kreis Steinfurt, dem Landkreis Emsland, dem Landkreis Leer, der Stadt Emden und der Sennegemeinde Hövelhof sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 9 vom 27.02.2023 auf den Seiten 45 – 48 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Harsewinkel, 20.03.2023  
Ort, Datum

  
Stadt Harsewinkel  
Sabine Amsbeck-Dopheide  
Die Bürgermeisterin